

Mit E – Mail vom 10.06.2020 hat das Ratsmitglied Herr Carsten Jaeger die Niederschrift des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2020 zu Top 10 beanstandet und die Korrektur der Niederschrift beantragt.

Zum Tagesordnungspunkt 10 im öffentlichen Teil unter Mitteilungen und Verschiedenes wurde nach der Wortmeldung von SB Herrn Helmut Gebcke zum Thema Verschmutzung des Busbahnhofs vom Ratsmitglied Frau Victoria Jaeger folgende Frage gestellt:

„Wie kann es sein, dass LKW nach wie vor den Busbahnhof zum Rangieren nutzen und dies nicht geahndet wird? “

Nach Rücksprache mit dem Verwaltungsmitarbeiter kann hierzu folgendes ausgeführt werden:

Herr Müller hat in der Sitzung wie folgt geantwortet. Er geht davon aus, dass Wendemanöver auf dem Busbahnhof für LKW's nicht erlaubt sind. Verwaltungsseitig wird ergänzt, dass in diesem Fall jedermann eine Anzeige bei den zuständigen Behörden machen kann.

Gegen die Ergänzung der Niederschrift um diese beiden Sätze hat die Verwaltung keine Einwände.

Nach § 28 i.V.m. §26, Absatz 4 der Geschäftsordnung des Rates ist diese Beanstandung dem BPU in seiner nächsten Sitzung zur Verhandlung vorzulegen.

Durch nachträgliche Recherche der ordnungsbehördlichen Stelle ergaben sich folgende Einschätzungen:

Antwortmail OBK vom 17.06.2020

.....um den Busbahnhof für den öffentlichen Verkehr zu sperren wäre es einerseits möglich, ihn mit Vz. 245 als Bussonderfahrstreifen zu kennzeichnen. Dies führte jedoch an anderer Stelle zu häufigen Missachtungen, da dieses blaue Schild nicht deutlich genug als Verbot für sonstige KFZ verstanden wurde. Alternativ und deutlicher würde die Vz.-Kombi 250/1026-32 (Verbot für Fahrzeuge aller Art/Linienverkehr frei) denselben Zweck erfüllen.

Wie bereits telefonisch besprochen besteht die Problematik, dass ein Einfahren in den Bereich des Busbahnhofs auf der gesamten Länge dieser Fläche möglich ist. Ich sehe hier das Problem, dem Verkehrsteilnehmer hinreichend deutlich zu machen, dass er dort nirgendwo einfahren darf. Vielleicht gibt es seitens der Polizei eine bessere Idee hierzu (daher habe ich unter Cc bereits Herrn beteiligt). Ich hatte ja die Idee, den mittleren Bereich der Grenze zwischen Busbahnhof und Straße ggfls. mit Pollern abzugrenzen, so dass klar definierte Ein-/Ausfahrten entstehen, die dann auch wirksam mit der genannten Vz.-Kombination versehen werden könnten (wobei natürlich die Schleppkurven der Busse zur berücksichtigen wären).

Sie legte jedoch auch dar, dass die Gemeinde erst noch abschließend entscheiden muss, ob das Befahren des Geländes durch sonstige Verkehrsteilnehmer tatsächlich verboten werden soll. Falls ja, kann man dann immer noch entscheiden, welche genauen Maßnahmen hier zielführend sind.

Die vorgenannten Vorschriftzeichen (Vz.) besagen:

Zeichen 245 (Bussonderfahrstreifen)



Ge- oder Verbot

1. Anderer Fahrverkehr als Omnibusse des Linienverkehrs sowie nach dem Personenbeförderungsrecht mit dem Schulbus-Schild zu kennzeichnende Fahrzeuge des Schüler- und Behindertenverkehrs dürfen Bussonderfahrstreifen nicht benutzen.
2. Mit Krankenfahrzeugen, Taxen, Fahrrädern und Bussen im Gelegenheitsverkehr darf der Sonderfahrstreifen nur benutzt werden, wenn dies durch Zusatzzeichen angezeigt ist.
3. Taxen dürfen an Bushaltestellen (Zeichen 224) zum sofortigen Ein- und Aussteigen von Fahrgästen halten.
4. Mit elektrisch betriebenen Fahrzeugen darf der Bussonderfahrstreifen nur benutzt werden, wenn dies durch Zusatzzeichen angezeigt ist.

Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art)



Ge- oder Verbot

1. Verbot für Fahrzeuge aller Art. Das Zeichen gilt nicht für Handfahrzeuge, abweichend von [§ 28 Absatz 2](#) auch nicht für Reiter, Führer von Pferden sowie Treiber und Führer von Vieh.
2. Krafträder und Fahrräder dürfen geschoben werden.

Zeichen 1026-32 (Linienverkehr frei)



Die ergänzende Forderung von Ratsmitglied Frau Victoria Jaeger, die Wendemanöver auf dem Busbahnhof zu kontrollieren, würde von den zuständigen Behörden für den fließenden Verkehr (Polizei) vorgenommen.